

P. Höpfner  
Karl-Holtz-Straße 17  
Berlin  
1142

Sehr geehrter Herr Professor Scheler!

Bln., d. 22.10.88

Nach langem Überlegen wende ich mich nun doch zuständigkeithalber an Sie, mit der Bitte, mir bei der Klärung eines Problems behilflich zu sein, obwohl es mir unangenehm ist, Sie bei Ihren weitaus wichtigeren Aufgaben zu stören.

Ich möchte Ihnen den Sachverhalt etwas ausführlicher schildern, damit der sich für mich ergebende Widerspruch auch einem nicht betroffenen deutlich wird.

Z.Z. bin ich Student der Mathematischen Informatik im 1. Studienjahr an der Humboldt-Universität zu Berlin. Bereits in der 11. Klasse, im Jahre 1985, wurde ich als Schüler(!) aktiver Leser (einschließlich Buch- und Zeitschriftenausleihe) der Bibliothek des ZKI. Anfang diesen Jahres wurde das Benutzungssystem dieser Bibl. auf EDV-Betrieb umgestellt, und als Ergebnis dessen, traten einige Restriktionen für die Benutzung der Bibl. in Kraft. Zum einen dürfen Fremdleser nur noch mit schriftl. Zustimmung ihres Betriebs den Leseraum benutzen. Eine Ausleihe ist für diesen Personenkreis ausgeschlossen.

Da ich aber nach Beendigung meines aktiven Wehrdienstes ab Mai '88 bis zum Beginn des Studiums ein Arbeitsrechtsverhältnis im ZKI aufnahm, trafen mich diese Benutzungseinschränkungen zunächst nicht.

Auf Grund meines pers. Einsatzes und der Ergebnisse meiner Arbeit schloß das ZKI auf Vorschlag meines Abt.-lfr. einen Förderungsvertrag mit mir ab. In meinem Antrag auf Abschluß eines Förderungsvertrags lautet der erste Satz: "Mein erster Kontakt mit dem ZKI war bereits 1985 als ich Leser der Institutsbibliothek wurde." und zum Schluß formulierte ich bewußt: "Sehr nützlich wäre für mich die Möglichkeit der weiteren Nutzung der Bibliothek."

Ich hätte nicht gedacht, daß diesem Anliegen so schwer zu entsprechen wäre. Zumal ich in folgenden wissenschaftlichen Fachbibliotheken Nutzer bin (mit Ausleihmöglichkeit), mit deren zugeordneten Instituten mich weder ARV verbanden noch Förderungsverträge verbinden: Bibl. der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR, Bibl. des Instituts für Wissenschaftsinformation in der Medizin, Bibl. des Karl-Weierstraß-Instituts für Mathematik d. AdW d. DDR und Bibl. der Kammer der Technik.

Doch obwohl das ZKI sich im Förderungsvertrag verpflichtet, "die Nutzung der Bibliothek des ZKI zu gewährleisten", gab es das erste Problem, als ich die Unterschrift für meinen Laufzettel zur Beendigung des ARV von der Bibl. einholen wollte. Ich hatte nämlich noch Bücher zu Hause, weil ich glaubte, diese weiter nutzen zu können. Doch für die Bibliothekarin war dieser Sachverhalt ungewöhnlich neu. Ich wäre dann Fremdläser, hätte also keine Personalnummer mehr. Das Computerprogramm, das die Ausleihe verwaltet, arbeitet aber nur mit Personalnummern. Eine Lösung sollte die Ltr. der Bibl. finden, die zu dieser Zeit gerade im Urlaub war. Die Ltr. der Personalstelle schrieb für sich auf den Laufzettel (wörtlich): "von Bibl. keine Unterschrift erhalten, da noch im Besitz von Büchern - Vereinbarung mit Bibl. abschließen, daß m. Förderungsvertrag weiter ausgeliehen werden kann". Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich also nur um ein zeitlich-organisatorisches Problem. Als ich dann 14 Tage später bei der Ltr. der Bibl. vorsprach, trat ein völlig neuer Gesichtspunkt hervor. Die Benutzungseinschränkungen seien einzig und allein eine Reaktion auf den hohen Fehlbestand an Büchern seit der letzten Inventur. Die Bibl. hätte für Fremdläser keine disziplinarischen Möglichkeiten, um Forderungen durchzusetzen. Ohne diese Handhabe könne es die Ltr. nicht verantworten, eine Ausleihe zu ermöglichen.

Bei meiner Rücksprache in der Kaderabteilung stellte sich heraus, daß diese sich mit ihrer Interpretation des Förderungsvertrages gegenüber der Bibliothek nicht durchsetzen konnte. Mein ehemaliger Abt.-ltr. und jetziger Betreuer, der auch weitere Zusammenarbeit über das Förderungsprogramm hinaus ermöglichen möchte, hatte auch keinen Erfolg.

Selbstverständlich verstehe ich die Verantwortlichkeit und die damit verbundene Besorgnis der Ltr. der Bibl. um den Bestand der Bibl. Aber die Begründung, wie oben gesagt, kann doch nicht richtig sein, denn eine gerichtliche Durchsetzung der Interessen der Bibl. dürfte wohl in jedem Fall möglich sein. Damit dürften Fremd- und Institutsleser gleichermaßen motiviert sein, Bücher auch wieder zurückzubringen bzw. bei einem Verlust für den Schaden gerade zu stehen. Vor dem Verlust sind weder Fremd- noch Institutsleser gefeit. Und das Argument, daß der potentielle Personenkreis, welcher den Buchbestand der Bibl. dezimieren könnte, ohne Fremdläser kleiner ist, steht zumindest in einigen Bibliotheken der AdW hinter <sup>den</sup> Aufgaben (Bibliotheks-Verordnung Gbl. 1968 II Nr. 68) zurück. So heißt es in §13 "In den wissenschaftlichen Bibliotheken ist die Freihandausleihe entscheidend zu erweitern." Das war vor zwanzig Jahren, aber das Gesetz ist immer noch gültig.

In der Interpretation der Ltr. der Bibl. würde die entsprechende Vereinbarung bedeuten, daß unter "Nutzung" nur die räumlich beschränkte Nutzung im Leseraum verstanden werden soll. Im Unterschied zu den Vorstellungen der Ltr. der Personalstelle und meines ehemaligen Abt.-ltr. Betrachtet man die Öffnungszeiten der Bibliothek, Montag bis Freitag jeweils von 11 bis 16 Uhr, so wird die mit der räumlichen verbundene~~x~~ zeitliche~~x~~ Einschränkung offensichtlich. Da ich viermal in der Woche erst 15 Uhr und einmal 13 Uhr Schluß habe, ist effektive Arbeit im Leseraum für mich kaum möglich. Bei progressiverer Interpretation würde die Zeit an allen Wochentagen zur Ausleihe und Rückgabe ausreichen.

Der Widerspruch besteht einerseits im Verständnis <sup>in</sup> und der Absicht der initiiierenden Seite des Förderungsvertrages und andererseits in der Interpretation durch die realisierende Seite. Es ist für mich unverständlich, daß gerade in dem Institut, mit dem mich viel verbindet und für das ich mit meinen bescheidenen Mittel bereits nützlich sein konnte, in dem ich studienbedingte Praktika durchführen, ~~die~~ Diplomarbeit erarbeiten und mit dem ich einen Arbeitsvertrag abschließen werde (lt. Förderungsvertrag), keine normale Lösung (im Sinne anderer Bibl. der AdW) des Widerspruchs möglich ist.

Ich habe Ihnen die Sache sehr ausführlich geschildert, weil ich mir von Ihnen bei objektiver Beurteilung des Sachverhalts eine positive Entscheidung erhoffe.

Hochachtungsvoll



# AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR

Rechtsstelle

Herrn  
P. H ö p f n e r  
Karl-Holtz-Str. 17  
Berlin

1142

Berlin, den 3. November 1988

Sehr geehrter Herr Höpfner,

hiermit bestätigen wir im Auftrage des Präsidenten der AdW den Empfang Ihrer Eingabe vom 22.10.88, in der Sie Fragen der Nutzung der wissenschaftlichen Bibliothek des Zentralinstituts für Kybernetik und Informationsprozesse aufwerfen.

Herr Professor Scheler hat eine sorgfältige Prüfung Ihrer Angelegenheit veranlaßt. Nach Abschluß der Bearbeitung erhalten Sie weiteren Bescheid. Wir bitten Sie, sich bis dahin zu gedulden.

Mit sozialistischem Gruß

  
Prof. Dr. sc. jur. R. Klar  
Justitiar der AdW



AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR

*Präsident*

Herrn  
P. H ö p f n e r  
Karl-Holtz-Str. 17  
Berlin  
1142

Berlin, den 28. November 1988

Sehr geehrter Herr Höpfner,

in Beantwortung Ihrer Eingabe vom 22.10.88 teile ich Ihnen im Anschluß an den Zwischenbescheid vom 3.11.88 folgendes mit:

In Ihrer Eingabe bemängeln Sie die für Sie eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der wissenschaftlichen Bibliothek des Zentralinstituts für Kybernetik und Informationsprozesse. Wie die eingehende Prüfung der von Ihnen angesprochenen Fragen ergab, ist auch für Sie die Benutzung der Institutsbibliothek im Rahmen der Regelungen der geltenden Benutzungsordnung der Bibliothek des ZKI möglich.

Diese vom Direktor des ZKI erlassene Bibliotheksordnung macht deutlich, daß es sich bei der in Rede stehenden Bibliothek um eine nichtöffentliche wissenschaftliche Fachbibliothek handelt, deren Tätigkeit sich an den Forschungsschwerpunkten des Zentralinstituts für Kybernetik und Informationsprozesse orientiert und die im wesentlichen Präsenzcharakter hat.

Die in der Bibliotheksordnung enthaltenen Regelungen zur Nutzung und Ausleihe der Bibliothek können aus diesen Gründen nicht Gegenstand von "Interpretation" bzw. "Vorstellungen" einzelner Personen sein, an denen Sie sich, wie Ihre Eingabe zeigt, orientiert haben. Auf Grund des zwischen Ihnen und dem

Zentralinstitut für Kybernetik und Informationsprozesse abgeschlossenen Studienförderungsvertrages genießen Sie im Vergleich zu anderen externen Lesern der Bibliothek eine Reihe von Vergünstigungen.

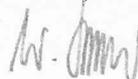
So entfällt für Sie die Verpflichtung, ein Schreiben des Leiters Ihrer Sektion vorzulegen, in dem der wissenschaftliche Verwendungszweck der in der ZKI-Bibliothek eingesehenen Literatur dargelegt wird.

Eine weitere Vergünstigung für Sie ist die Bereitstellung vorbestellter Literatur innerhalb der für interne Nutzer festgelegten Reihenfolge. Darüber hinaus wurde Ihnen die Kopienbereitstellung im Rahmen der für ZKI-Mitarbeiter geltenden Regelungen eingeräumt.

Wie die Überprüfung Ihres Eingabeanliegens weiter ergab, besteht für Sie die bereits praktizierte Möglichkeit, über Ihren Betreuer, einen wissenschaftlichen Abteilungsleiter in ZKI, themenspezifische Literatur zu entleihen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Ihnen gewährten Vergünstigungen ist zusammenfassend festzustellen, daß Sie im Grunde dieselben Nutzungsbedingungen wie interne Nutzer der ZKI-Bibliothek haben. Ich gehe deshalb davon aus, daß das von Ihnen vorgebrachte Anliegen damit geklärt ist.

Mit sozialistischem Gruß



Prof. Dr. sc. med. W. Scheler